Aus der Beratungspraxis

Die Drittstaatenregelung – ein verlorener Kampf?

RAin Kerstin Müller, Köln

Die Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 26 a AsylVfG war bei den gesetzlichen Änderungen im Rahmen des so genannten Asylkompromisses 1993 eine der umstrittensten Neuregelungen. Es gab erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, denen das Bundesverfassungsgericht schließlich eine Absage erteilte. Seitdem kommt der Eindruck auf, dass man sich – mehr oder weniger – mit der Regelung arrangiert hat. Dabei wird manchmal übersehen, dass in einer Reihe von Fallgestaltungen die Drittstaatenregelung keine Anwendung findet und damit im Falle politischer Verfolgung die Anerkennung als Asylberechtigter in Frage kommt.

Die Drittstaatenregelung steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen der Europäischen Union zur Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens. Das Dubliner Übereinkommen (im Folgenden: Dublin I) vom 15.6.1990 ist inzwischen weitgehend durch eine EU-Verordung vom 18.2.2003 (im Folgenden: Dublin II) ersetzt worden. Lediglich im Verhältnis zu Dänemark, das nicht an Dublin II teilnimmt, ist weiterhin das Dubliner Übereinkommen anzuwenden (weiterführend zu Dublin II: Birgit Schröder, Die EU-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Asylstaats, ZAR 2003, 126). Die Europäischen Zuständigkeitsregelungen überlagern die Bestimmungen der Drittstaatenregelung (vgl. BVerfG NVwZ 1996, 700 ff.).

I. Verfahren

Das Bundesamt erhält entweder durch die Aussage des Antragstellers im Rahmen der Anhörung oder aber durch Beweise, die es im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erlangt hat (Münzen, Tickets, Fingerabdrücke o.ä.), Kenntnis von der Einreise über einen sicheren Drittstaat. Handelt es sich dabei um einen Dublin-Staat, gibt die Außenstelle das Verfahren an das so genannte DÜ-Referat der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg ab. Dieses stellt das Übernahmegesuch an diesen Staat.

Tipp: Ergeben sich aus dem Protokoll Anhaltspunkte für eine Einreise über einen sicheren Drittstaat, sollte das Bundesamt kontaktiert werden um zu erfahren, ob und mit welchem Ergebnis ein Übernahmeverfahren eingeleitet wurde.

Fall: Frau Polat reist über die Schweiz in das Bundesgebiet und beantragt Asyl. Das Bundesamt ordnet die Abschiebung in die Schweiz an.

Gemäß §34a Abs. 1 AsylVfG hat für den Fall, dass der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§26a AsylVfG) abgeschoben werden soll, das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat anzuordnen, sobald feststeht, dass sie durch-

geführt werden kann. Das bedeutet, dass die Rückführung nicht nur rechtlich zulässig, sondern in allernächster Zeit auch tatsächlich möglich sein muss. Die praktische Möglichkeit hängt dabei vor allem von der Einhaltung der jeweils vereinbarten Fristen und insgesamt von der Zustimmung des anderen Staats ab. Hat das Bundesamt daher überhaupt kein Übernahmegesuch an die Schweiz gestellt, ist eine Abschiebunganordnung gemäß § 34 a AsylVfG nicht möglich (VG Gera, Urteil vom 15.3.1999 - 4 K 20097/97 GE - ASYLMAGAZIN 7–8/1999, S.38). Dies bedeutet, dass im Falle von Frau Polat die Rückführung auch tatsächlich möglich sein kann. Was passiert nun, wenn eine Rückführung trotz Abschiebungsanordnung scheitert?

Ist eine Aufenthaltsbeendigung, aus welchen Gründen auch immer, endgültig nicht mehr möglich, so muss aus §31 Abs. 4 AsylVfG und seiner Stellung zu den vorangegangenen Absätzen geschlossen werden, dass dann gleichwohl ein – auf die Entscheidungen nach §51 Abs. 1 und §53 AuslG beschränktes – Asylverfahren, das gemäß §34 Abs. 1 AsylVfG den Erlass einer Abschiebungsandrohung einschließt, durchzuführen ist (OVG NRW, AuAS 2000, 256; VG Sigmaringen, Urteil vom 20.11.2002 - A 3 K 10245/01 -, 9 S., M3543).

Fall: Herr Hussain reist auf dem Luftweg in Begleitung eines Verwandten in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt erfährt von einer Einreisesperre, die die Schweiz vor ca. fünf Monaten gegen Herrn Hussain verhängt hat. Es geht davon aus, dass die Schweiz ein sicherer Drittstaat ist. Herr Hussain macht allerdings geltend, er sei nach dem Aufenthalt in der Schweiz in seine Heimat zurückgekehrt. Er gibt seinen Verwandten als Zeugen für die Einreise an. Dieser legt auch Nachweise über seinen Flug vor.

Der Rechtswegausschluss des § 34 a Abs. 2 AsylVfG (wonach die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf) greift nach der Rechtsprechung dann ausnahmsweise nicht ein, wenn der Reiseweg des Ausländers über einen sicheren Drittstaat ernstlich zweifelhaft ist (OVG NRW, Beschluss vom 17.6.1996 - 13 B 410/96.A -, InfAuslR 1996, 367). Herr Hussain sollte daher gegen die Abschiebungsanordnung vorgehen.

Achtung: Im Falle des § 34 a AsylVfG wird die Entscheidung dem Flüchtling persönlich zugestellt, nicht seinem Rechtsanwalt, dem nur ein Abdruck der Entscheidung »zugeleitet« werden soll (§ 31 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Dies bedeutet, dass der Flüchtling in der Regel früher über den Stand des Verfahrens informiert ist als sein Rechtsanwalt.

Fall: Bei Herrn Ghimbasan bejaht das Bundesamt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, lehnt aber die Anerkennung als Asylberechtigter wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ab. Hiergegen klagt Herr Ghimbasan. Nun befürchtet er, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen des Art. 16 a GG erneut seine Fluchtgründe prüft.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht ist der Ansicht, das Verwaltungsgericht habe die Frage, ob der Asylbewerber das Herkunftsland verfolgungsbedingt verlassen hat oder sich – sofern er sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft

ASYLMAGAZIN 5/2004 5

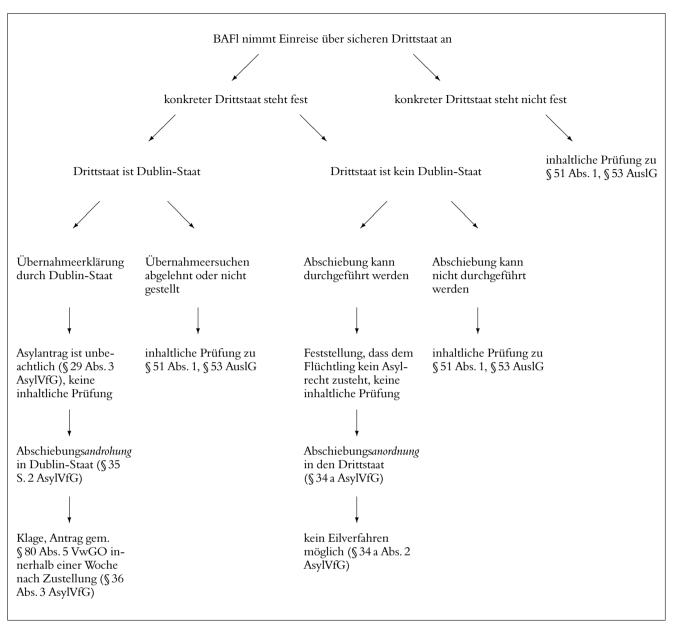


Abbildung: Verfahrensverlauf Drittstaatenregelung

– in latenter Gefahr politischer Verfolgung befunden hat, auch dann zu prüfen, wenn durch Bescheid des Bundesamtes bestandskräftig festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, da es sich insoweit um unterschiedliche Ansprüche handele (Urteil vom 28.8.2001 - A 4 B 4388/99 - ASYL-MAGAZIN 12/2001, S. 43).

II. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG ist die Gewährung von Asyl ausgeschlossen, wenn jemand aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass automatisch und ohne weitere Prüfung, ob die

GFK oder die EMRK in dem Land zutreffend angewandt wird, jeder Mitgliedstaat der EU ein sicherer Drittstaat ist. Aufgrund des EU-Beitritts gilt dies inzwischen u. a. auch für die Tschechische Republik und Polen. Sichere Drittstaaten, die Nicht-EU-Länder sind, werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt, die derzeit Norwegen und die Schweiz beinhaltet. Die Staaten sind in der Anlage 1 zum AsylVfG zu finden.

Fall: Herr Kobboh reist im Februar 1993 über die Niederlande in das Bundesgebiet ein und beantragt Asyl. Nach Ablehnung des Asylantrages stellt er in der Folgezeit weitere Asylanträge. Diesmal will ihm das Bundesamt die Einreise über einen sicheren Drittstaat entgegenhalten.

Zeitlich darf die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG nur auf Flüchtlinge angewandt werden, die ab dem 1.7.1993 in das Bundesgebiet eingereist sind. Art. 16 a Abs. 2 GG ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen der Ausländer nach

6 ASYLMAGAZIN 5/2004

dem 30.6.1993 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereist ist. Nach Wortlaut und Sinnzusammenhang stellt diese Vorschrift allein auf den aktuellen Vorgang der Einreise aus einem sicheren Drittstaat ab und nicht darauf, dass der Ausländer irgendwann in der Vergangenheit aus einem Staat eingereist war, der jetzt als sicherer Drittstaat anzusehen ist (BVerfG, AuAS 1994, 70).

Fall: Herr Adam, der auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist ist, besucht während seines Asylverfahrens einen Freund in Belgien. Auf der Rückfahrt wird er entdeckt und nach Deutschland zurücküberstellt. Sein Aufenthalt in Belgien wird aktenkundig. Das Bundesamt will daher eine Anerkennung nach Art. 16 a GG ablehnen, da es der Ansicht ist, bei Herrn Adam greife wegen des Belgien-Aufenthaltes die Drittstaatenregelung.

Verlässt ein Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht und dabei deren Zuständigkeit für sein Asylbegehren begründet hat, während des Asylverfahrens kurzzeitig das Bundesgebiet in einen Dublin-II-Staat und reist er von dort wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein, so hat dies nicht zur Folge, dass er sich wegen der Drittstaatenregelung nicht mehr auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann (OVG Thüringen, AuAS 1997, 47).

III. Wann liegt eine Einreise über einen sicheren Drittstaat vor?

1. Einreisewege

Die Drittstaatenregelung führt dazu, dass dem Einreiseweg im Asylverfahren eine herausgehobene Bedeutung bekommt. So nimmt die Befragung über den Fluchtweg einen Großteil der Anhörung ein. Viele der Flüchtlinge tragen dabei vor, den Einreiseweg nicht zu kennen.

Fall: Frau Polat aus der Türkei ist im LKW ins Bundesgebiet gereist. Sie berichtet in der Anhörung, sie wisse nicht, welche Staaten sie auf der Flucht durchquert habe.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte schon bald nach Einführung der Drittstaatenregelung fest, dass deren Anwendung nicht voraussetze, dass die Einreise aus einem bestimmten sicheren Drittstaat erfolgt sei. Entscheidend für die Asylversagung sei der Nachweis, dass die Einreise überhaupt aus irgendeinem sicheren Drittstaat erfolgt sei (BVerwG, AuAS 1996, 83). Für die Anwendung der Drittstaatenregelung ist es daher unerheblich, dass Frau Polat ihren Einreiseweg nicht kennt.

Schon bald nach Inkrafttreten der Drittstaatenregelung bestätigte sich damit die Befürchtung, dass diese nur dann nicht angewandt werden kann, wenn der Flüchtling quasi mit dem Fallschirm über dem Bundesgebiet abspringt. Die Rechtsprechung setzt in der Regel auf eine äußerst restriktive Interpretation.

Fall: Herr Ahmeti aus dem Kosovo gibt an, er sei in einem verplombten LKW in das Bundesgebiet eingereist und könne daher nicht sagen, welche Länder er durchquert. Auch habe er in keinem anderen Land tatsächlich Asyl beantragen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes soll selbst in diesem Fall die Drittstaatenregelung Anwendung finden (BVerwG, AuAS 1998, 67).

Fall: Frau Ngimbi reist aus der Demokratischen Republik Kongo kommend mit dem Flugzeug über Belgien nach Frankfurt. In Brüssel hält sie sich nur im Transitbereich des Flughafens auf.

Auch dieser Fall fällt unter die Drittstaatenregelung (VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 25.3.2002 - 12 G 937/02.AF(1) - 3 S., M1970). Dies soll auch dann gelten, wenn der Antragsteller das Flugzeug während eines etwa halbstündigen Zwischenstopps auf dem Flughafen eines Nachbarstaats der Bundesrepublik Deutschland (hier: Paris) nicht verlassen hat, obwohl er hierzu die Möglichkeit gehabt hätte (VGH Hessen, AuAS 2001, 104). Entscheidend ist daher, ob der Flüchtling tatsächlich die (theoretische) Möglichkeit hatte, Asyl im Drittstaat zu beantragen.

Fall: Herr Aziawonou flieht per Schiff, das im Bundesgebiet registriert ist, nach Deutschland. Das Schiff legt unterwegs in einem britischen Hafen an, bevor es nach Bremen kommt.

Das VG Bremen entschied, dass der Asylsuchende nach der Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens habe, da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei. Es genüge, dass sich der Asylsuchende im Hafenbereich eines Mitgliedstaates aufgehalten habe, da zu dessen Staatsgebiet auch die Küstengewässer und Häfen gehörten. Das Betreten eines im deutschen Zweitregister registrierten Schiffes stelle keine Einreise nach Deutschland im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG dar. Die Drittstaatenregelung komme daher ohne weiteres zur Anwendung, wenn ein deutsches Schiff mit einem Asylbewerber den Hafen eines Drittstaates anlaufe (VG Bremen, NVwZ-Beilage 9/1994, 72).

2. Das Problem der fehlenden Beweise für die Einreise

Oftmals werden Flüchtlinge von den Fluchthelfern angehalten, Unterlagen zu vernichten oder nicht vorzulegen, die den Fluchtweg belegen, da Rückschlüsse auf bestimmte Personen – bei Nutzung eines existierenden Passes –, bestimmte Fluchtrouten oder die Fluchthelfer selbst möglich wären. In diesen Fällen kann der Flüchtling seine Einreise auf dem Luftweg nicht beweisen. Welche Auswirkungen hat das auf die Anwendung der Drittstaatenregelung?

Die Praxis des Bundesamtes erweckt den Eindruck, in diesen Fällen müsse zwangsläufig der Schluss gezogen werden, der Flüchtling sei über (irgend-)einen sicheren Drittstaat eingereist, so dass die Asylanerkennung ausgeschlossen ist. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz, dass zu Lasten dessen, der einen Beweis vereitelt, von einem bestimmten Beweisergebnis auszugehen sei. Aus der Tatsache, dass der Flüchtling die Flugunterlagen vernichtet hat, kann somit nicht der Schluss gezogen wer-

ASYLMAGAZIN 5/2004 7

Aus der Beratungspraxis

den, er sei über einen sicheren Drittstaat eingereist. Einen Rechtssatz etwa des Inhalts, dass derjenige, der sich selbst der Beseitigung oder Unterdrückung von Beweismitteln bezichtigt, stets so zu behandeln ist, als ob es diese Beweismittel nie gegeben hat, gibt es nicht (BVerwG, Beschluss vom 30.3.1999 - 9 B 31.99 -, ASYLMAGAZIN 6/1999, S. 24). Auch an die Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten des Flüchtlings im Asylverfahren sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. Insbesondere normieren die Vorschriften des § 15 AsylVfG keine Beweisführungspflicht des Asylbewerbers. Das Bundesamt und das Gericht sind nicht gehindert, die Angaben des Asylbewerbers zu seiner Einreise auf dem Luftweg ohne Vorlage von Reisedokumenten als wahr anzusehen (BVerwG, Urteil vom 29.6.1999 - 9 C 36.98 -, BVerwGE 109, 174, 13 S., R3804; OVG Sachsen, Urteil vom 28.8.2001 - A 4 B 4388/99 -, ASYLMAGA-ZIN 12/2001, S. 43; OVG Sachsen, Urteil vom 1.6.1999 - A 4 S 358/98 -, SächsVBl. 2000, 37, 12 S., R3747). Ebenso gibt es weder einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein wirklich politisch Verfolgter (auch) dem Willen seines Schleppers zuwider seinen Asylantrag sofort bei der Ankunft am Flughafen stellt, noch einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass niemand eine illegale Einreise mit gefälschten Ausweispapieren unternimmt, ohne sich zumindest Name, Anschrift, Geburtsort und Geburtsdatum der Person einzuprägen, als die er einreisen will (VG Saarland, Urteil vom 8.3.2000 - 5 K 222/98.A - 24 S., R6358).

Liegt kein Nachweis über die Einreise auf dem Luftweg vor, muss das Bundesamt bzw. das Gericht von der Einreise auf dem Luftweg überzeugt sein. Der Flüchtling sollte daher in sich stimmige und nachvollziehbare Angaben zum Reiseweg machen (BVerwG, Urteil vom 10.5.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170). Hierzu können zählen:

- benutzter Name,
- benutzte Fluggesellschaft,
- Ort und Zeit von Start und Landung des Flugzeugs,
- Beschreibung von Besteigen und Verlassen des Flugzeugs,
- Details vom Flug (Einrichung des Flugzeuges, Art der Mahlzeiten u. s. w.)
- Nationalität des gefälschten Reisepasses,
- Ablauf der grenzpolizeilichen Kontrolle an dem betreffenden Flughafen.

Der Flüchtling kann seiner Darlegungslast auch genügen, wenn er nachvollziehbare Gründe dafür anführt, warum er bestimmte Angaben nicht (mehr) machen kann (OVG Sachsen, Urteil vom 28.8.2001 - A 4 B 4388/99-, ASYLMAGAZIN 12/2001, S. 43).

Sind seine Angaben lückenhaft und muss das Verwaltungsgericht die Einreise auf dem Luftweg deswegen für zweifelhaft halten, so muss es eine mündliche Verhandlung durchführen und versuchen, sich durch eine eigene Anhörung selbst einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit zu verschaffen (BVerwG, Urteil vom 29.6.1999 - 9 C 36.98 - , BVerwGE 109, 174, 13 S., R3804). Nur wenn das Gericht letztlich nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nicht davon überzeugt ist, dass der

Flüchtling auf dem Luftweg eingereist ist und keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung sieht, hat es die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise festzustellen. Erst in diesem Fall ist dem Flüchtling die Nicherweislichkeit der Einreise auf dem Luftweg in der Weise zuzurechnen, dass eine Anerkennung aufgrund der Drittstaatenregelung entfällt (BVerwGE 109, 174).

IV. Wann wird die Drittstaatenregelung trotz Einreise über sicheren Drittstaat nicht angewendet?

1. Die Regelung des § 26 a Abs. 1 S. 3 AsylVfG

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist die Anwendung der Drittstaatenregelung ausgeschlossen, wenn

- der Flüchtling zum Zeitpunkt seiner Einreise in den Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik war,
- die Bundesrepublik aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist
- oder die Bundesrepublik die Ermöglichung der Einreise nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG angeordnet hat.

Fall: Frau Bonkono erhält von der Deutschen Botschaft in Kinshasa ein Touristenvisum (als Schengen-Visum) und reist damit nach Belgien. Nach Ablauf des Visums hält sie sich weiterhin in Belgien auf und beantragt schließlich im Bundesgebiet Asyl.

Nach Dublin II ist Deutschland für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig, da dort das Visum ausgestellt wurde. Auch die Drittstaatenregelung ist nicht anwendbar, da § 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AsylVfG allein darauf abstellt, dass das Visum zum Zeitpunkt der Einreise in den sicheren Drittstaat gültig ist. Der Ablauf des Visums ist insoweit unerheblich.

Aufgrund von Dublin II hat § 26 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylVfG besondere Bedeutung. Es ist daher im Rahmen der Drittstaatenregelung unerlässlich, sich mit den Regelungen von Dublin II auseinanderzusetzen.

Fall: Herr Berhane gibt im Rahmen seines Asylverfahrens an, über die Niederlande in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Das Bundesamt stellt dennoch kein Übernahmeersuchen, lehnt allerdings die Asylanerkennung nach vier Monaten unter Hinweis auf die Drittstaatenregelung ab.

Grundsätzlich wären die Niederlande nach Dublin II für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Nach Art. 17 Dublin II wird jedoch der Staat für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig, der nicht innerhalb von drei Monaten nach Anbringung des Asylantrages ein Übernahmegesuch stellt. Insofern ist inzwischen Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrages von Herrn Berhane völkerrechtlich zuständig; die Drittstaatenregelung findet keine Anwendung mehr (vgl. bereits OVG Niedersachsen, AuAS 2001, 152; OVG NRW, NVwZ 1997, 1143; VG Düsseldorf, InfAuslR 2001, 246 zu Art. 11 Dublin I).

8 ASYLMAGAZIN 5/2004

Fall: Die 17-jährige Almaz flieht ohne Familienangehörige über Italien ins Bundesgebiet und beantragt Asyl. Das Bundesamt hält Italien für zuständig.

Hier hat Dublin II eine deutliche Besserung gebracht. Gemäß Art. 6 ist der Mitgliedstaat, in dem ein Minderjähriger ohne Familienangehörige seinen Asylantrag gestellt hat, für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig. Dabei ist zu beachten, dass Dublin II bis zum Alter von 18 Jahren von Minderjährigkeit ausgeht! Die Drittstaatenregelung wäre daher nicht anwendbar.

Ferner haben die Mitgliedstaaten nach Art. 15 Dublin II die Möglichkeit, aus humanitären Gründen Angehörige von Personen zu übernehmen, die sich bereits auf ihrem Gebiet aufhalten. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind sie dazu sogar verpflichtet, es sei denn, das dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt. Bei besonderer Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person wegen Krankheit, Behinderung, Alters, Schwangerschaft oder wegen eines Neugeborenen sollen die Mitgliedstaaten in der Regel die Zusammenführung erlauben. In diesen Fällen geht die Zuständigkeit nach Dublin II auf den übernehmenden Staat über. Die Drittstaatenregelung ist dann nicht anwendbar.

Achtung: Greifen die Ausnahmevorschriften nicht, kann jedoch eine Rückführung in den sicheren Drittstaat nicht erfolgen, findet eine inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens, beschränkt auf § 51 Abs. 1, § 53 AuslG, statt. Das Asylbegehren wird dann unter Hinweis auf die Drittstaatenregelung abgelehnt.

2. Besondere Fallkonstellationen

a) Nachfluchtgründe

Fall: Herr Kidane reist über Italien als Tourist in das Bundesgebiet ein. Nach Übergriffen auf seine Familie stellt er im Bundesgebiet einen Asylantrag. Darüber hinaus wird ein Interview mit ihm in einem oppositionellen Sender ausgestrahlt, in dem er sich kritisch über seine Regierung äußert.

Die Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG soll auch dann gelten, wenn Nachfluchtgründe geltend gemacht werden, die zur Annahme einer politischen Verfolgung führen (VGH Hessen, AuAS 2003, 28; OVG NRW, Beschluss vom 22.12.2000 - 1 A 2248/00.A -; OVG Sachsen, Urteil vom 1.6.1999 - A 4 S 358/98 -, SächsVBl. 2000, 37 ff.; tendenziell auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 20.6.2000 - 11 L 836/00 -, 9 S., R8651). Im Falle von Herrn Kidane käme daher nur die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Betracht.

b) Familienasyl

Fall: Der 17-jährige Hüseyin flieht über Österreich mit dem Auto in das Bundesgebiet und beantragt Asyl. Er trägt vor, dass sein Vater, der hier lebt, bereits unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sei. Das Bundesamt hält die Gewährung von Familienasyl für ausgeschlossen, da Hüseyin über einen sicheren Drittstaat eingereist sei.

Dieser Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht eine klare Absage erteilt. Es verweist zu Recht auf die Ausschlussklausel des § 26 a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AsylVfG. Nach Dublin II ist Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens von Hüseyin zuständig. Das Dubliner Übereinkommen durchbricht seinerseits die Drittstaatenregelung. Hüseyin kann daher die Einreise auf dem Landweg nicht entgegengehalten werden, die Drittstaatenregelung ist nicht anwendbar (BVerfG, InfAuslR 2000, 364, 9 S., R8541). Dies gilt allerdings nicht für sichere Drittstaaten, mit denen keine vergleichbare Regelungen getroffen wurden (Achtung: Norwegen ist – obwohl kein EU-Mitglied – Unterzeichner von Dublin II!); hier kann die Drittstaatenregelung entgegengehalten werden (BVerwG, InfAuslR 1997, 422).

c) Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse

Fall: Herr Nsumbu reist über die Schweiz in das Bundesgebiet ein und beantragt Asyl. Bei ihm wird eine erhebliche Suizidgefahr diagnostiziert. Das Bundesamt ordnet die Abschiebung in die Schweiz an.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Grundsatzentscheidungen zur Drittstaatenregelung diese grundsätzlich gebilligt, allerdings auch Ausnahmen festgehalten, in denen der Flüchtling trotz Anwendung der Drittstaatenregelung im Bundesgebiet verbleiben kann. Während ein Teil der Ausnahmen eher theoretischer Natur sind, ist das Bundesverfassungsgericht auch der Ansicht, dass gegen den Vollzug der Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylVfG humanitäre und persönliche Gründe, die zu einer Duldung gemäß §55 AuslG führen können, geltend gemacht werden können, ohne dass ihnen die Drittstaatenregelung entgegengehalten werden könne (BVerfG, NVwZ 1996, 704). Die Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG, wonach die Abschiebung in den in einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG benannten sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf, erfasst nur Entscheidungen des Bundesamtes über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, hingegen nicht solche einer Ausländerbehörde über das Vorliegen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse (VG Frankfurt a. M., AuAS 2002, 201). Dies bedeutet für Herrn Nsumbu, dass er trotz § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht gehindert ist, gegenüber der Ausländerbehörde, die für inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse wie die Geltendmachung einer Suizidgefahr zuständig ist, im Rahmen eines Eilverfahrens gegen den Vollzug seiner Abschiebung in die Schweiz vorzugehen.

Weitere Materialien:

Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (sog. Dublin II-Verordnung).

EU-Verordnung Nr. 343/2003 vom 18.2.2003, ABl. L 50/1 (10 S., M3388)

ASYLMAGAZIN 5/2004